

29. Juni 1977

Landung ausländischer Flugzeuge  
auf schweizerischen Militärflugplätzen

- Militärdepartement. Antrag vom 3. Juni 1977 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 15. Juni 1977 (Beilage)  
 Militärdepartement. Stellungnahme vom 22. Juni 1977 (Beilage)  
 Politisches Departement. Vernehmlassung vom 22. Juni 1977  
 (Zustimmung)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
 9. Juni 1977 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Vom Bericht des Militärdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen. Ausnahmen sollen nur dort zugelassen werden, wo sich im Einzelfall aus zwingenden technischen, administrativen und personellen Gründen die Beanspruchung eines schweizerischen Militärflugplatzes aufdrängt.

Protokollauszug an:

- EMD 4 zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- VED 5 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Sawall*



445.2/77

3003 Bern, 3. Juni 1977

A n d e n   B u n d e s r a t

Landung ausländischer Flugzeuge  
auf schweizerischen Militärflugplätzen

Der auf den 18./19. April 1977 geplante und kurzfristig abgesagte Besuch des griechischen Premierministers Karamanlis in der Schweiz und die dabei vorgesehene Landung seines Flugzeuges auf dem Militärflugplatz Payerne geben uns Anlass, dem Bundesrat über die Frage der Landung ausländischer Flugzeuge auf schweizerischen Militärflugplätzen wie folgt zu berichten.

1. Die schweizerischen Militärflugplätze sind militärische Anlagen im Sinn der Vorschriften über den Schutz militärischer Anlagen. Bewilligungen für das Betreten und das Benützen dieser Plätze werden vom unterzeichneten Departement erteilt. Aus Gründen der militärischen und der allgemeinen Sicherheit wird bei der Erteilung von Bewilligungen starke Zurückhaltung geübt.

Obschon infolge des Ausbaus des Militärflugplatzes Payerne zum Kriegsstützpunkt für diese Anlage verschärfte Sicherheitsbedingungen bestehen, haben wir - entgegen der Stellungnahme des Generalstabschefs - angesichts der besondern Bedeutung des Besuchs des griechischen Gastes die gewünschte Landebewilligung in Payerne erteilt. Wir müssen jedoch feststellen, dass es in Zukunft notwendig sein wird, für die Inanspruchnahme unserer Militärflugplätze durch ausländische Flugzeuge vermehrte Zurückhaltung zu üben. Wir verweisen hierfür auf folgende Gründe.

2. In erster Linie ist es die ungenügende Flugsicherung für zivile Flugzeuge, die einer Beanspruchung unserer Militärflugplätze durch ausländische Maschinen entgegensteht.
  - a) Vorerst ist festzustellen, dass die Sicherheit der Fluggäste auf dem Militärflugplatz Payerne nicht gewährleistet ist. Das Flugunfallpikett dieses Flugplatzes ist sowohl bezüglich des Inhalts der Feuerlöschfahrzeuge als auch der Kapazität der Ausstossmenge nicht für Grossraumflugzeuge ausgelegt. Das Personal ist an diesen Flugzeugtypen nicht ausgebildet und

- 2 -

kennt die Notausstiege und die Hauptgefährdungspunkte nicht. Im Katastrophenfall würden in Payerne - im Gegensatz zu Genf und Kloten - auch die zahlenmässig für die mitfliegenden Personen erforderlichen Sanitätsleute fehlen.

- b) Zum zweiten ist darauf hinzuweisen, dass auf unsern Militärflugplätzen - dies gilt auch für Payerne - das Manövrieren grosser Flugzeuge erhebliche Schwierigkeiten bereitet, weil bauliche Hindernisse wie Zäune, Schutzwälle u.a. bestehen. Ohne Behinderung des militärischen Flugbetriebes können solche Grossraumflugzeuge auch nicht abgestellt werden. Das Flugzeug müsste nach dem Auslad sofort wieder nach Genf oder Kloten überflogen und dort bis zum Rückflug parkiert werden. Würde dies unterlassen, müsste der militärische Flugbetrieb während dieser Zeit eingestellt werden, was für stark beanspruchte Flugplätze einschneidende Konsequenzen bezüglich der militärischen Ausbildung zur Folge hätte.
  - c) Im weitern muss berücksichtigt werden, dass die auf unsern Militärflugplätzen eingesetzten Beamten der Abteilung der Militärflugplätze keine internationale anerkannte Lizenz als Flugsicherungsbeamte besitzen. Sie sind deshalb nicht berechtigt, zivile Airliner zu führen.
  - d) Schliesslich erfordert die Versorgung von zivilen Flugzeugtypen auf schweizerischen Militärflugplätzen besondere Einrichtungen, Geräte, Treib- und Betriebsstoffe, die hier nicht vorhanden sind und deshalb von Genf oder Kloten herbeigeführt werden müssen (z.B. Anlass-Aggregate, Treppen usw.).
3. Neben den Gründen der Flugsicherheit sprechen auch militärische Gesichtspunkte gegen die Erteilung von Landebewilligungen von ausländischen Flugzeugen auf schweizerischen Militärflugplätzen:
- a) Für die Landung auf Militärflugplätzen müssen vertraulich klassifizierte Landemodalitäten mit der genauen Lage des Flugplatzes ins Ausland gegeben werden. Die Abgabe der Landemodalitäten gestattet den ausländischen Staaten, Rückschlüsse auf die Verwendung dieser Militärflugplätze im Kriegsfall zu ziehen.
  - b) Techniker und insbesondere Journalisten, die in der Regel mit dem ausländischen Gast reisen, halten sich anlässlich solcher Landungen auf einer für unser Land wichtigen militärischen Anlage auf. Dies ist unerwünscht, weil die Leute nur ausnahmsweise überprüft und kontrolliert werden können.
  - c) Aufnahmen und Veröffentlichungen über Einzelheiten der militärischen Anlagen von Leuten der Nachrichtenmedien können nicht vermieden werden. Allfällige Auflagen, wie z.B. die Kontrolle von Fotos und Filmaufnahmen, können angesichts der besondern Umstände mit einem noch als vernünftig anzusehenden Aufwand nicht durchgesetzt werden.

- 3 -

4. Das Personal auf den Militärflugplätzen wie die Fliegertruppe sind in den letzten Jahren immer wieder über die verschärften Sicherheits- und Geheimhaltungsmassnahmen belehrt worden. Aus diesem Grunde wäre es psychologisch ungünstig und würde von den Betroffenen auch kaum verstanden, wenn Ausnahmegewilligungen mit den dargelegten Folgen (Geheimhaltung und Sicherheit) erteilt würden.
5. Abschliessend halten wir fest, dass wesentliche Gründe der Erteilung von Landeserlaubnissen an ausländische Flugzeuge entgegenstehen. Solche Bewilligungen sollten nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen erteilt werden.

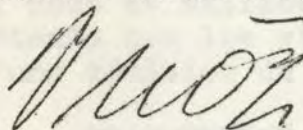
Wir glauben, dass es den ausländischen Besuchern zugemutet werden kann, mit ihrem Reiseflugzeug in Genf/Contrin oder in Kloten zu landen, und von dort mit der King-Air Maschine des Bundesrats den Flugplatz Belpmoos und damit die Bundesstadt zu erreichen.

Aus diesen Ueberlegungen stellen wir folgenden

A n t r a g :

Der Bundesrat nimmt vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinn Kenntnis.

FIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

- Eidg. Politisches Departement
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

445.2/77

Berne, le 15 juin 1977

Distribué

Au Conseil fédéralNe va pas à la presseAtterrissage d'avions étrangers  
sur les places militaires suissesC o - r a p p o r tconcernant la proposition du Département  
militaire du 3 juin 1977

Les hôtes du Conseil fédéral que le Département politique est chargé d'accueillir en Suisse, d'accompagner pendant leur séjour et finalement de prendre congé à leur départ, sont des personnalités dont le temps est compté. Il s'agit, en effet, de Premiers-Ministres ou de Ministres et les programmes établis ne laissent que peu de temps aux déplacements. Les entretiens des Conseillers fédéraux avec ces personnalités ne doivent pas souffrir d'un manque de temps.

Le Département militaire propose au Conseil fédéral d'adopter une attitude plus restrictive à l'avenir. Toutefois, des exceptions sont prévues. Le Département politique admet donc que la venue de Premiers-Ministres ou de membres de gouvernements constitue de telles exceptions. Avec cette précision, il peut se rallier à la proposition du Département militaire, étant entendu que les visites de Chefs d'Etat font l'objet dans chaque cas d'une décision du Conseil fédéral.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL



Grabber

445.2/77

3003 Bern, 22. Juni 1977

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Landung ausländischer Flugzeuge  
auf schweizerischen Militärflugplätzen

Stellungnahme

zum Mitbericht des EPD vom 15. Juni 1977

Das EPD schlägt in seinem Mitbericht vor, dass die von unserem Departement beantragte Beschränkung der Benützung von Militärflugplätzen durch fremde Flugzeuge auf Ministerpraesidenten und Mitglieder ausländischer Regierungen nicht angewendet werden soll. Diesen hohen ausländischen Gästen soll generell die Benützung unserer Militärflugplätze ermöglicht werden.

Einer solchen Regelung können wir nicht zustimmen. Die in unserem Antrag vom 3. Juni 1977 dargelegten ungenügenden Sicherheiten auf unseren Militärflugplätzen fallen gegenüber den höchstgestellten ausländischen Besuchern besonders ins Gewicht. Die daraus erwachsenden Risiken dürfen wir nicht auf uns nehmen. Die von uns vorgeschlagene Regelung, wonach unsere Militärflugplätze nur in "ausgesprochenen Ausnahmefällen" von fremden Militärflugzeugen angefliegen werden dürfen, sollte unseres Erachtens nicht in dem Sinn interpretiert werden, dass sämtliche Ministerpraesidenten und Mitglieder ausländischer Regierungen von vornherein als Ausnahmefälle behandelt werden sollen. Ausnahmen sollten unseres Erachtens nur dort zugelassen werden, wo sich im Einzelfall aus zwingenden technischen, administrativen und personellen Gründen die Beanspruchung eines schweizerischen Militärflugplatzes aufdrängt.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

